

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen in der Sitzung am **13. Juni 2024** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev Luth. Kirchengemeinde Zarpen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) Grabstätte für Särge bis 1,20m für 20 Jahre	450,00 Euro
b) Rasenreihengrabstätte für Särge über 1,20m für 25 Jahre	1.600,00 Euro
c) Rasenreihengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.450,00 Euro
d) Anonyme Rasenreihengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.900,00 Euro
e) Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre	1.500,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

a) Rasenwahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre	1.750,00 Euro
b) Rasenwahlgrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.500,00 Euro
c) Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre, je Grabbreite	1.750,00 Euro
d) Wahlgrabstätte für Urnen für 20 Jahre, je Grabbreite	1.500,00 Euro
e) Baumgrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.950,00 Euro
f) Staudengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	960,00 Euro

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahlgrabstätte	470,00 Euro
-------------------------	-------------

4. **Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. **Nachkaufgebühren**

Eine Wahlgrabstätte kann man nach einer Ablaufzeit nachkaufen

- | | | |
|--|-----------------|-------------|
| 1) ab 5 Jahren Verlängerung je Grabbreite | 55 € / pro Jahr | 275,00 Euro |
| 2) ab 10 Jahren Verlängerung je Grabbreite | 50 € / pro Jahr | 500,00 Euro |

Im Falle einer Bestattung innerhalb der Nachkaufzeit wird die Nachkaufgebühr angerechnet, die Grabstätte muss dann aber wieder mit den Gebühren unter I.4. Neuberechnet werden.

III. **Gebühren für Bestattungen**

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde

- | | |
|---|-------------|
| 1) Ausheben einer Gruft bei Erdbestattungen unter 1,20m | 140,00 Euro |
| 2) Ausheben einer Gruft bei Erdbestattungen über 1,20m | 750,00 Euro |
| 3) Ausheben einer Gruft bei Urnenbeisetzungen | 350,00 Euro |
| 4) Küsterbegleitung ohne Bestatter | 90,00 Euro |

IV. **Gebühren für Ausgrabungen**

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1) Ausgrabung einer Leiche | das 5-fache von III/2) |
| 2) Ausgrabung einer Urne | das 5-fache von III/3) |

V. **Verwaltungsgebühren**

- | | |
|---|------------|
| 1) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 27,00 Euro |
| 2) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,00 Euro |
| 3) Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung, einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals | |
| für 20 Jahre | 70,00 Euro |
| für 25 Jahre | 90,00 Euro |
| 4) die Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |

VI. **sonstige Gebühren**

- | | |
|--|-------------|
| 1) Ausgrabung und Entsorgung eines liegenden Grabmals | 120,00 Euro |
| 2) Auflösung einer Grabstätte pro Grabbreite | 240,00 Euro |
| 3) Ausgrabung und Entsorgung eines liegenden Staudengrabmals | 70,00 Euro |
| 4) Umlandpflege Pauschale pro Jahr pro Grabbreite | 20,00 Euro |
| 5) Vorsorge Staudengrab pro Jahr | 100,00 Euro |

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.³

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Zarpen am 07.11.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

_____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Zarpen, den _____

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Zarpen
– Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Zarpen (www.kirche-nordstormarn.de) ab _____, von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis in

den Lübecker Nachrichten (Veröffentlichungsorgan) am _____.

(Kirchensiegel)

(Vorsitzendes Mitglied)

(Mitglied)